

Statuten

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen Agogis besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Art. 2	Agogis fördert die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen, indem sie durch praxisnahe Bildungsangebote zur Verbesserung der Qualität sozialer Dienstleistungen beiträgt.
Aufgaben	Art. 3	Zur Erfüllung des Zweckes nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr: a) Durchführung von Aus- und Weiterbildungen im Sozialbereich; b) Vertretung der bildungspolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen; c) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Bildungsinstitutionen.
Mitglieder	Art. 4	¹ Dem Verein können als Mitglieder beitreten: a) Institutionen, die soziale Dienstleistungen anbieten; b) Verbände und Organisationen aus dem Sozialbereich.
Ein- und Austritt	Art. 5	¹ Ein Beitrittsgesuch kann jederzeit eingereicht werden. ² Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens bis Ende August mitzuteilen.
Finanzen	Art. 6	Der Verein beschafft sich seine Mittel durch: a) jährliche Mitgliederbeiträge; b) Beiträge der öffentlichen Hand; c) Studien- und Kursgelder; d) freiwillige Beiträge und Schenkungen.
Haftung	Art. 7	¹ Die Mitglieder des Vereins haften in keinem Fall für dessen Verbindlichkeiten. ² Jegliche Nachschusspflicht über die Erfüllung der ordentlich beschlossenen jährlichen Beitragspflicht hinaus wird ausgeschlossen. ³ Ebenso ausgeschlossen ist jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.
Organe	Art. 8	Organe des Vereins sind a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Direktorin/der Direktor d) die Geschäftsleitung
Struktur	Art. 9	¹ Der Verein unterhält für seine Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Verantwortung angemessene Führungs- und Organisationsstrukturen. ² Der Vorstand erlässt hierzu ein Geschäftsreglement.
Geschäftsstelle	Art. 10	Der Verein führt eine Geschäftsstelle, deren Leitung der Direktorin/dem Direktor in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung obliegt.
Delegierten- versammlung Einberufung	Art. 11	¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder mindestens einmal jährlich einberufen. ² Der Durchführungstermin einer ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern mindestens 6 Monate im Voraus bekanntgegeben.

Stimm- und Wahlrecht	Art. 12	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt die Zuteilung zu einer der unten stehenden Mitgliederkategorien: ² Die Kategorie 1 umfasst Institutionen mit über 100 Vollzeitmitarbeitenden.¹ Jedes Mitglied der Kategorie 1 verfügt an der Delegiertenversammlung über 3 Stimmen. ³ Die Kategorie 2 umfasst Institutionen mit 51-100 Vollzeitmitarbeitenden. Jedes Mitglied der Kategorie 2 verfügt an der Delegiertenversammlung über 2 Stimmen. ⁴ Die Kategorie 3 umfasst Institutionen mit 1-50 Vollzeitmitarbeitenden sowie Verbände und Organisationen aus dem Sozialbereich. Jedes Mitglied der Kategorie 3 verfügt an der Delegiertenversammlung über 1 Stimme.
Delegierte	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Jedes Mitglied bestimmt eine stimmberechtigte Delegierte/einen stimmberechtigten Delegierten. ² Der oder die Delegierte nimmt die dem von ihm/ihr vertretenen Mitglied zukommenden Stimm- und Wahlrechte wahr (1-3 Stimmen).
Beschlüsse	Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten. ³ Ersatzwahlen für Präsidium und Vorstand erfolgen jeweils bis zum Ablauf der laufenden 4-Jahresperiode (vgl. Art. 15 lit. b). ⁴ Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins samt Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens oder eine Fusion erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen. ⁵ Im Falle der Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. ⁶ Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmen findet eine geheime Abstimmung oder Wahl statt.
Kompetenzen	Art. 15	<p>Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Statuten; b) Wahl des Vorstands und des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die Dauer von jeweils 4 Jahren; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung inklusive Bericht der Kontrollstelle; f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern (Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen); g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines samt Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens oder eine Fusion unter Einhaltung von Artikel 22 der vorliegenden Statuten; h) Beschlussfassung über Entschädigungen des Vorstands.
Vorstand Zusammensetzung	Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. ² An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Direktorin/der Direktor mit beratender Stimme teil. ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 17	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Vorstand trägt im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung die Verantwortung für die strategische Führung des Vereins. Er entscheidet

¹Vollzeitäquivalente

		in allen Belangen, die nicht ausdrücklich Befugnisse eines anderen Organs sind.
	2	Er ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; - die Festlegung der Vereinspolitik; - die Definition strategischer Projekte; - die Festlegung der Organisation; - die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung; - den Erlass von Reglementen, insbesondere des Geschäftsreglements (vgl. Art. 9 Abs. 2); - die Regelung der Zeichnungsberechtigung; - die Festlegung strategischer Allianzen und Kooperationen; - den Abschluss von Leistungsvereinbarungen; - die Festlegung der Angebotskonzeption; - den Entscheid über Anstellung und Entlassung der Direktorin/des Direktors sowie der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder; - die Ernennung des stellvertretenden Direktors bzw. der stellvertretenden Direktorin; - die Festlegung der Personal- und Finanzpolitik; - den Entscheid über Finanzplanung und Budgetierung; - sowie Entscheide über Raumstrategie und Liegenschaftsplanung.
Direktorin/ Direktor	Art. 18	¹ Die operative Führung des Vereins obliegt der Direktorin/dem Direktor. ² Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement näher geregelt.
Geschäftsleitung	Art. 19	¹ Die Geschäftsleitung nimmt die ihr gemäss Geschäftsreglement zugewiesenen Entscheidkompetenzen wahr. ² Sie unterstützt die Direktorin/den Direktor bei der operativen Führung des Vereins.
Kontrollstelle	Art. 20	¹ Die Kontrollstelle wird von der Delegiertenversammlung jährlich gewählt. Sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom Verein. ² Der Verein beauftragt die Kontrollstelle mit der jährlichen Durchführung einer Revision nach den Vorschriften von Art. 69 b ZGB.
Rechnungsjahr	Art. 21	Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
Auflösung und Fusion	Art. 22	¹ Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung, welcher gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung das Vereinsvermögen zugewiesen wird. ² Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. ³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

An der Delegiertenversammlung vom 12.05.2016 verabschiedet und per 01.06.2016 in Kraft gesetzt.